

Schlichtungsausschuss

zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden

Zur Klärung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden bei einem bestehenden Ausbildungsverhältnis hat die Industrie- und Handelskammer Erfurt einen Schlichtungsausschuss gebildet (§ 111 Abs. 2 ArbGG).

Zuständigkeit

Streitigkeiten aus einem **bestehenden** Ausbildungsverhältnis sind zunächst vor dem Schlichtungsausschuss zu verhandeln, bevor das Arbeitsgericht angerufen werden kann (§ 111 Abs. 2 ArbGG). Das sind z.B. Streite bzgl.:

- der Wirksamkeit einer Kündigung
- der Zahlung der Ausbildungsvergütung,
- der Wirksamkeit von Abmahnungen.

Der Schlichtungsausschuss ist nicht zuständig bei Streitigkeiten aus:

- unstreitig beendeten Ausbildungsverhältnissen (wenn z.B. nach dessen rechtskräftiger Beendigung ein Zeugnis oder eine Vergütung eingefordert werden soll)
- Umschulungsverhältnissen

Verfahren

Der Schlichtungsausschuss kann sowohl vom Ausbildungsbetrieb als auch vom Auszubildenden angerufen werden. Im Verfahren vor dem **Schlichtungsausschuss** besteht kein Anwaltszwang.

Er wird nur auf Antrag des Ausbildenden oder des Auszubildenden tätig. Antragsvordrucke sind bei der Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses oder auch im Internet unter (www.erfurt.ihk.de/www/ihk/recht/aussergerichtlich/schlichtungsaus/) erhältlich.

Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen, er kann auch mündlich zu Protokoll gegeben werden. Anträge minderjähriger Auszubildender bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Anwesenheit des Ausbildenden und des Auszubildenden sowie dessen gesetzlichen Vertreters ist in der Regel erforderlich. Sie können die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss selbst führen oder sich vertreten lassen. Eine Vertretung durch Gewerkschaften oder von Arbeitgebervereinigungen ist zulässig, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht befugt sind.

Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss ist **nicht** öffentlich.

Die Einzelheiten des Verfahrens vor dem Schlichtungsausschuss sind in der Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses der IHK Erfurt geregelt (www.erfurt.ihk.de/www/ihk/recht/aussergerichtlich/schlichtungsaus/).

Kosten

Jede Partei trägt ihre Kosten (z. B. für Anwalt, Sachverständige, Zeugen) selbst, auch wenn sie gewinnt. Eine Verfahrensgebühr wird nicht erhoben.

Abschluss des Verfahrens

Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss werden im Wesentlichen durch Vergleiche der Vertragsparteien oder durch Schlichtungssprüche des Ausschusses abgeschlossen. Die Beteiligten erhalten eine Niederschrift über das Ergebnis der Verhandlung.

Erscheint ein Vertragspartner nicht zum Verhandlungstermin, so kann der Schlichtungsausschuss einen Säumnisspruch fällen.

Vor dem Schlichtungsausschuss geschlossene Vergleiche sowie Sprüche, die von beiden Parteien anerkannt worden sind, können zwangsvollstreckt werden, das heißt sie stehen in ihrer Rechtswirkung einem Urteil des Arbeitsgerichtes gleich.

Wird der Schlichtungsspruch nicht von beiden Parteien anerkannt, steht der Weg zum Arbeitsgericht offen.

Die **Klagefrist** hierfür beträgt **2 Wochen nach Aushändigung oder Zustellung des Spruches**. Nach Fristablauf ist eine Klage nicht mehr möglich. Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist der Tag des Eingangs der Klageschrift beim Arbeitsgericht. Es genügt nicht, dass die Klage an diesem Tage zur Post gegeben worden ist.

Fehlt eine entsprechende schriftliche Fristbelehrung durch den Ausschuss, kann die Klage ausnahmsweise binnen eines Jahres erhoben werden (§ 5 ArbGG).

Kontakt:

Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses
zur Beilegung von Berufsausbildungsstreitigkeiten
Frau Bärbel Hanß
Arnstädter Str. 34
99096 Erfurt

Tel. 0361 3484-193

Fax 0361 3485-972

E-Mail: hanss@erfurt.ihk.de